

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 52 GWG 2011 Endigungstatbestände

GWG 2011 - Gaswirtschaftsgesetz 2011

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

§ 52.

Die Genehmigung gemäß § 43 endet:

- 1. 1.durch Entziehung der Genehmigung gemäß § 53;
- 2. 2. durch Zurücklegung der Genehmigung;
- 3. 3.durch den Tod des Inhabers der Genehmigung, wenn dieser eine natürliche Person ist;
- 4. 4.durch den Untergang der juristischen Person oder mit der Auflösung der eingetragenen Personengesellschaft sofern sich aus § 54 nichts anderes ergibt;
- 5. 5.durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Rechtsträgers oder die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
- 6. 6.durch Untersagung des Betriebes gemäß§ 57;
- 7. 7.wenn auf ein Unternehmen nicht mehr die in§ 7 Abs. 1 Z 20 oder Z 72 umschriebenen Merkmale zutreffen.

In Kraft seit 22.11.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \textbf{@ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textbf{www.jusline.at}$